

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**

Alters- und
Behindertenamt

Office des personnes
âgées et handicapées

Sozialamt

Office des affaires sociales

Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime

betreffend Vollzug der Artikel 66 und 66a des Sozialhilfegesetzes
und der Artikel 7 bis 13 der Heimverordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Erläuterungen	3
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	3
1.2 Geltungsbereich.....	3
1.3 Zweck	4
1.4 Grundannahmen	4
2. Anforderungen	4
2.1 Bewilligungsinhaberin/Bewilligungsinhaber – Art. 7 HEV.....	4
2.2 Institutionsleitung (IL) – Art. 66a Abs. 1 Bst. d SHG sowie Art. 8 HEV.....	4
2.3 Personal – Art. 66a Abs. 1 Bst. d SHG sowie Art. 9 HEV	5
2.3.1 Fachleitung (FL) der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege.....	5
2.3.2 Personal der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege	6
2.4 Ärztliche und pharmazeutische Versorgung – Art. 10 HEV und 13 HEV.....	7
2.4.1 Ärztliche Versorgung	7
2.4.2 Pharmazeutische Versorgung	8
2.5 Räumlichkeiten und Einrichtungen – Art. 66a Abs. 1 Bst. b SHG sowie Art. 11 HEV	8
2.6 Betriebskonzept – Art. 66a Abs. 1 Bst. a SHG sowie Art. 12 HEV	9
2.6.1 Leitbild.....	9
2.6.2 Leistungsangebot der Betreuung und Pflege.....	9
2.6.3 Führung und Organisation.....	10
2.6.4 Qualitätsmanagement	11
3. Anhangsverzeichnis	12
4. Weisung	13

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV; BSG 862.51)
- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)
- Im Übrigen gelten die für den jeweiligen Leistungsbereich übergeordneten gesetzlichen Vorgaben

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Anforderungen gelten für Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller und Betreiberinnen/Betreiber¹ eines Heims², die aufgenommenen Personen Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege anbieten und gemäss Art. 66 Abs. 1 SHG eine Betriebsbewilligung der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) benötigen.

Falls eine BewilligungsinhaberIn/BewilligungsinhaberIn in mehreren Institutionen oben genannte Leistungen anbietet, benötigt jede dieser Institutionen eine Betriebsbewilligung, wenn diese voneinander unabhängig Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege anbieten.

Im Rahmen von Pilotprojekten kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den Anforderungen gewähren.

Eltern-Kind-Institutionen bieten Betreuungsangebote für sogenannte Tandemplatzierungen, bei denen Eltern gemeinsam mit ihrem Kind eine stationäre Betreuung und Unterstützung erfahren, solange die Eltern aufgrund ihrer psychosozialen Kompetenzen Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Indikation für eine stationäre Unterbringung kann sich sowohl auf die Eltern als auch auf das Kind im Rahmen von ergänzenden Hilfen zur Erziehung beziehen (...)³.

Die vorliegenden Anforderungen gelten nicht für:

- Betreiber von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf,
 - o welche ausschliesslich Plätze für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten anbieten oder
 - o in denen das aufgenommene Klientel nicht mehr als vier Stunden Unterstützungsleistungen pro Woche erhält,
- private Haushalte.

¹ im Folgenden BewilligungsinhaberIn/BewilligungsinhaberIn genannt

² im Folgenden Institution genannt

³ Gemäss Klassifikation Ziffer II.4 der 5. Interpretationshilfe der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE vom 6. Juli 2015

1.3 Zweck

Mit den vorliegenden Anforderungen sollen folgende Wirkungen erzielt werden:

- Sie dienen dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, indem durch die vorgegebenen Anforderungen Rahmenbedingungen für eine angemessene Qualität des Angebots geschaffen werden.
- Sie gewährleisten und fördern die Autonomie, die Selbstbestimmung sowie die gesellschaftliche Teilhabe.
- Für alle vergleichbaren Institutionen (d.h. Heime mit gleichem Leistungsangebot) gelten gleiche und transparente Anforderungen.
- Für alle Mitarbeitenden der Bewilligungsbehörden sind einheitliche Handlungsgrundsätze vorhanden.

1.4 Grundannahmen

Das Alters- und Behindertenamt sowie das Sozialamt als Bewilligungsbehörden gehen davon aus, dass die BewilligungsinhaberIn/der Bewilligungsinhaber:

- ihre/seine Verantwortung wahrnimmt und die gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen zur Betriebsbewilligung einhält.
- Aufgaben und Verantwortung delegiert, wenn die Leistungserbringer die an sie delegierten Aufgaben professionell (d.h. fachkompetent) erfüllen können.
- sicherstellt, dass die Betriebsführung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- sicherstellt, dass die operative Leitung ihre Aufgaben wahrnimmt.
- einen systematischen Umgang mit Risiken, Hinweisen sowie Beschwerden pflegt und Indizien überprüft, wenn ihr/ihm Missstände gemeldet werden.

2. Anforderungen

Die Struktur der Vorgaben folgt dem Aufbau der Art. 7-13 HEV.

2.1 BewilligungsinhaberIn/Bewilligungsinhaber – Art. 7 HEV

Die BewilligungsinhaberIn/der Bewilligungsinhaber regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Heimleitung⁴.

2.2 Institutionsleitung (IL) – Art. 66a Abs. 1 Bst. d SHG sowie Art. 8 HEV

Die Institutionsleitung (operative Leitung der Institution) erfüllt folgende Anforderungen zu ihrer Aus- und Weiterbildung:

Ausbildung	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe oder eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)
Führungsweiterbildung ⁵	Weiterbildung zur Institutionsleitung oder gleichwertige Führungsweiterbildung mit Curriculuminhalten zu: <ul style="list-style-type: none"> - Personalmanagement - Organisationsmanagement - Finanzmanagement
Spezifische Weiterbildung für den Leistungsprozess Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem	Falls die Institutionsleitung nicht mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Gesundheits- oder Sozialbereich hat, muss sie eine Weiterbildung in Gerontologie nachweisen.

⁴ Im Folgenden Institutionsleitung (IL) genannt

⁵ Fehlt die Führungsweiterbildung, muss diese spätestens im 2. Jahr nach Stellenantritt begonnen werden. Bei mindestens 10 Jahren Führungserfahrung kann auf diese Anforderung verzichtet werden.

Pflege- und Betreuungsbedarf	
---------------------------------	--

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber bestätigt der Bewilligungsbehörde mittels dem Formular „Selbstdeklaration Institutionsleitung“ (siehe [Anhang 1](#)), dass die Institutionsleitung die unter 2.2 genannten Vorgaben erfüllt. Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum die Anforderungen erfüllt werden.

2.3 Personal – Art. 66a Abs. 1 Bst. d SHG sowie Art. 9 HEV

2.3.1 Fachleitung (FL) der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege

Die Fachleitung erfüllt folgende Anforderungen zu ihrer Aus- und Weiterbildung:

Leistungsprozess	Ausbildung (berufliche Qualifikation)	Fachspezifische Berufserfahrung nach Berufsabschluss
Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gemäss IVSE Bereich A (siehe Anhang 3)	2 Jahre 100% (bei Teilzeit: gemäss Beschäftigungsgrad entsprechend länger)
Betreuung von Eltern und ihren Kindern	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gemäss IVSE Bereich A oder B (siehe Anhang 3 und Anhang 4) ⁶	
Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gemäss IVSE Bereich B (siehe Anhang 4)	
Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gemäss IVSE Bereich C (siehe Anhang 3)	
Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf	<u>Bildungsabschluss</u> als diplomierte Pflegefachperson mit Bewilligung zur Ausübung des Berufes als diplomierte Pflegefachfrau/diplomierter Pflegefachmann im Kanton Bern gemäss Art. 28 Abs. 1 GesV ⁷ (ausgenommen Diplomabschluss in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I) <u>Führungsweiterbildung</u> ⁸ mit Curriculuminhalten zu: - Personalmanagement - Organisationsmanagement	

⁶ Für Eltern-Kind-Institutionen in der stationären Suchthilfe gemäss IVSE Bereich C.

⁷ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung, GesV; BSG 811.111)

⁸ Fehlt die Führungsweiterbildung, muss diese spätestens im 2. Jahr nach Stellenantritt begonnen werden. Bei mindestens 10 Jahren Führungserfahrung kann auf diese Anforderung verzichtet werden.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber bestätigt der Bewilligungsbehörde mittels dem Formular „Selbstdeklaration Fachleitung“ (siehe Anhang 2), dass die Fachleitung die unter 2.3.1 genannten Vorgaben erfüllt. Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum die Anforderungen erfüllt werden.

2.3.2 Personal der Leistungsprozesse Betreuung und Pflege

In der Institution ist ein Mindestbestand an ausgebildetem Personal vorhanden, welcher dem Betreuungs- bzw. Pflegebedarf der aufgenommenen Personen entspricht.

Leistungsprozess	Ausbildung (berufliche Qualifikation)	Personal - Mindestbestand (quantitative Vorgabe)
Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss im pädagog., sozialpädagog., heilpädagog. oder psychosozialen Bereich gemäss Vorgaben IVSE Bereich A In Institutionen mit Berechtigung auf Subventionen des Bundesamtes für Justiz: Bildungsabschluss gemäss Art. 3 LSMV ⁹	Zwei Drittel des betreuerisch und erzieherisch tätigen Personals muss einen der genannten Bildungsabschlüsse besitzen.
Betreuung von Eltern und ihren Kindern	Bildungsabschluss gemäss Vorgaben IVSE Bereich A oder B ¹⁰	Bei einer IVSE-Unterstellung im Bereich A gelten die Vorgaben für Kinder- und Jugendinstitutionen gemäss IVSE Bereich A. Bei einer IVSE-Unterstellung im Bereich B gelten die Vorgaben für Erwachseneninstitutionen gemäss IVSE Bereich B.
Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf	Bildungsabschluss gemäss IVSE Bereich B	Mitarbeitende Wohnen: 6 Stellenprozent pro Person und Stufe im 11-stufigen zentralen System ¹¹ Mitarbeitende Wohnen mit Tagesstruktur oder Beschäftigung: 9 Stellenprozent pro Person und Stufe im 11-stufigen zentralen System ¹²

⁹ Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)

¹⁰ Für Eltern-Kind-Institutionen in der stationären Suchthilfe gemäss IVSE Bereich C.

¹¹ Anrechnung des Betreuungspersonals (inkl. Pflege-, Therapie-, Beschäftigungspersonal) ohne Leitung/ Administration der Gesamtinstitution und ohne Praktikantinnen/Praktikanten; auf der Basis von 340 Öffnungstagen und des zentralen Systems

¹² Anrechnung des Betreuungspersonals (inkl. Pflege-, Therapie-, Beschäftigungspersonal) ohne Leitung/ Administration der Gesamtinstitution und ohne Praktikantinnen/Praktikanten; auf der Basis von 340 Öffnungstagen und des zentralen Systems

Leistungsprozess	Ausbildung (berufliche Qualifikation)	Personal - Mindestbestand (quantitative Vorgabe)
Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf	Fachspezifischer Bildungsabschluss gemäss „Richtlinien betreffend Stellenplan, Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal und Fachpersonalquote in Einrichtungen für erwachsene Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Bedarf“ (siehe Anhang 5)	
Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf	Gemäss den im Dokument „Stellenplan Pflege“ (siehe Anhang 6) genannten Bildungsabschlüssen zu den drei vorgegebenen Qualifikationsstufen	<p>Gemäss dem ermittelten Pflegebedarf der aufgenommenen Personen nach RAI/RUG oder BESA; aufgeteilt in folgenden Qualifikationsschlüssel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktionsstufe 3 20% davon 3a¹³ min.: 16% davon 3b max.: 4% - Funktionsstufe 2: 30% - Funktionsstufe 1: max. 50% <p>Eine Erhöhung des Anteils an Pflegepersonal in Funktionsstufe 2 und 3 ist möglich.</p>
	Damit die notwendige pflegerische Versorgung jederzeit gewährleistet werden kann, beträgt der Mindestbestand an Personal des Leistungsprozesses Pflege mindestens 520 Stellenprozent.	

2.4 Ärztliche und pharmazeutische Versorgung – Art. 10 HEV und 13 HEV

2.4.1 Ärztliche Versorgung

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber regelt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten einer Heimärztin/eines Hausarztes. Dazu gehört die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung derjenigen Bewohnerinnen/Bewohner, deren medizinische Versorgung nicht bereits durch eine Hausärztin/einen Hausarzt gewährleistet wird.

Die/der vertraglich verpflichtete Heimärztin/Heimarzt muss über eine Bewilligung zur Berufsausübung als Ärztin/Arzt im Kanton Bern verfügen.

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber stellt sicher, dass die medizinische Versorgung gemäss Wunsch der Bewohnerinnen/der Bewohner oder deren gesetzlichen Vertretungen angeboten wird. Die freie Arztwahl wird gewährleistet.

¹³Die Einordnung in Funktionsstufe 3a bleibt dem Personal, welches die Verantwortung für den Pflegeprozess übernehmen darf – und damit dem diplomierten Pflegefachpersonal FH/HF – vorbehalten.

2.4.2 Pharmazeutische Versorgung

Eine BewilligungsinhaberIn/ein Bewilligungsinhaber, die/der keine Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke¹⁴ besitzt, regelt mit einer verantwortlichen Medizinalperson (Apothekerin/Apotheker oder Ärztin/Arzt) deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zur patientenspezifischen Arzneimittelversorgung. Die vertraglich verpflichtete Medizinalperson verfügt über eine Bewilligung zur Berufsausübung als Apothekerin/Apotheker oder als Ärztin/Arzt im Kanton Bern.

2.5 Räumlichkeiten und Einrichtungen – Art. 66a Abs. 1 Bst. b SHG sowie Art. 11 HEV

Die BewilligungsinhaberIn/der Bewilligungsinhaber weist nach, dass der Standort der Institution sowie deren Infrastruktur (Raumangebot, Einrichtungen und Raumnutzung) den Bedürfnissen der Aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Bewohnerinnen/Bewohner entsprechen.

Die BewilligungsinhaberIn/der Bewilligungsinhaber weist nach, dass in der Institution folgende spezifischen, zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erlassenen, Richtlinien eingehalten werden:

Leistungsprozess	Richtlinien zur Infrastruktur
Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Betreuungsbedarf	„Richtlinienprogramm für Bauten der Invalidenversicherung“ (siehe Anhang 8) Für Berufsbildungsinstitutionen: „Anforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen)“ (siehe Anhang 10)
Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Massnahmenvollzugs	„Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs“ (siehe Anhang 9)
Betreuung von Eltern und ihren Kindern	„Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen (Bewilligungsvoraussetzungen)“, GEF, August 2018 (siehe Anhang 16) ¹⁵
Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf	„Anforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen)“ (siehe Anhang 10)
Betreuung erwachsener Personen mit sucht- oder psychosozialbedingtem Betreuungsbedarf	„Betriebsbewilligung für stationäre Institutionen für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf, Richtlinieprogramm“ (siehe Anhang 11)

¹⁴Der Begriff „Privatapotheke“ wird vom Kantonsapothekeramt (KAPA) benutzt, wenn dieses eine Betriebsbewilligung (BEB) zur Führung einer Apotheke erteilt. Für diese Apotheken ist das KAPA die zuständige Aufsichtsbehörde für die pharmazeutische Versorgung. In allen anderen Fällen wird von einer patientenspezifischen Arzneimittelversorgung gesprochen. Hier sind ALBA bzw. SOA die zuständigen Aufsichtsbehörden. Weitere Ausführungen siehe [Anhang 7](#): Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln

¹⁵ Für Eltern-Kind-Institutionen in der stationären Suchthilfe gemäss [Anhang 11](#).

Pflege und Betreuung von Personen mit krankheits- oder altersbedingtem Pflege- und Betreuungsbedarf

„Richtprogramm für Alters- und Pflegeheime“ (siehe Anhang 12)

Als Nachweis liegen der Bewilligungsbehörde die Grundrisspläne der Innenräume der entsprechenden Institution vor.

2.6 Betriebskonzept – Art. 66a Abs. 1 Bst. a SHG sowie Art. 12 HEV

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber verfügt über ein aktuelles Betriebskonzept, das mindestens Aussagen zu folgenden Themen/Teilkonzepten enthält:

- Leitbild
- Leistungsangebot:
 - o Unterkunft und Verpflegung
 - o Betreuung, Erziehung und/oder Pflege für die definierten Zielgruppen
- Führung und Organisation
- Qualitätsmanagement¹⁶

Die Dokumentationen/Teilkonzepte müssen Aussagen zu allen in Punkt 2.6 genannten Themen enthalten und aufeinander abgestimmt sein. Der Umfang der Aussagen ist abhängig vom Leistungsangebot der Institution.

2.6.1 Leitbild

Die Institution verfügt über ein aktuelles Leitbild, das die Vision und die Leitwerte der Institution enthält.

2.6.2 Leistungsangebot der Betreuung und Pflege

Die Dokumentationen/Teilkonzepte zu den Leistungsprozessen der Betreuung und Pflege enthalten mindestens Aussagen zum/zur/zu den:

- Zielgruppen der Institution,
- Aufnahme- und Ausschlusskriterien,
- Entscheidungsprozessen insbesondere bei fehlender/eingeschränkter Handlungsfähigkeit,
- Schutz und Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner,
- Austrittsverfahren.

Das Betreuungskonzept enthält zusätzlich Aussagen zum/zur/zu den¹⁷:

- zielgruppenspezifischen Betreuung,
- Betreuungsprozess und dessen Dokumentation (schliesst Verlaufsdocumentation für jede Bewohnerin/jeden Bewohner ein),
- Entwicklungsplanung/Förderplanung,
- Aufenthaltsgestaltung,
 - o zu den Regelungen des Zusammenlebens (Hausordnung, Öffnungszeiten – wenn relevant),
 - o Aktivitäten/Aktivierung,
 - o Freizeitgestaltung/Ferien,
 - o Prävention und Umgang mit Gewalt,
 - o Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen (siehe Anhang 13),
 - o Umgang mit den verschiedenen Aspekten der Sexualität (siehe Anhang 14).

¹⁶siehe hierzu Aussagen unter 2.6.4

¹⁷Das Konzept muss Aussagen zu allen Stichworten enthalten. Der Detaillierungsgrad der Aussagen ist dem Angebot angemessen und muss eine professionelle Betreuung der Zielgruppen der Institution gewährleisten.

- gesundheitlichen Betreuung
 - o Gesundheitsförderung,
 - o ärztlichen und pharmazeutischen Versorgung,
 - o Suchtprävention und Umgang mit Suchtmitteln,
 - o Umgang mit Sterben und Tod.

Das Pflegekonzept¹⁸ enthält zusätzlich Aussagen zur:

- zielgruppenspezifischen Pflege,
- Umsetzung und Dokumentation des Pflegeprozesses,
- Umsetzung eines kompetenzgerechten Einsatzes des Pflegepersonals,
- Zusammenarbeit des Pflegepersonals mit den Hausärztinnen/Hausärzten und Heimärztinnen/Heimärzten sowie zum Einbezug von Konsiliarärztinnen/Konsiliarärzten,
- Erreichbarkeit des Pflegepersonals am Tag und in der Nacht; unter der Voraussetzung, dass:
 - o Innert weniger als 10 Minuten jemand bei der Bewohnerin/dem Bewohner ist, der die Situation einschätzen und entsprechende Hilfe anfordern kann.
 - o Innert weniger als 30 Minuten eine qualifizierte Fachperson (diplomierte Fachperson auf Funktionsstufe 3a oder Ärztin/Arzt) bei der Bewohnerin/dem Bewohner ist, die qualifizierte Hilfe leisten kann.
- Hygiene im Rahmen der Pflege, insbesondere zur Prävention von und zum Umgang mit übertragbaren Krankheiten, mit potenziell infektiösem Material und mit Stichverletzungen,
- Umsetzung der Forderungen zur palliativen Versorgung gemäss „Konzept zu Palliative Care“ (siehe Anhang 15).

2.6.3 Führung und Organisation

Das Führungs- und Organisationskonzept enthält

- ein aktuelles Organigramm, in dem:
 - o die Funktionen der organisatorischen Einheiten benannt und
 - o die Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber von Institutions- und Fachleitung namentlich aufgeführt sind.
- sowie Aussagen:
 - o zu Führungsgrundsätzen und deren Instrumenten,
 - o zur Gestaltung der Beziehungen zu den Bewohnerinnen/Bewohnern bzw. deren gesetzlichen Vertretungen,
 - o zum internen und externen Beschwerdeweg. Dazu gehören die Kontaktdaten der unabhängigen Beschwerdestelle und der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten sind öffentlich zugänglich und werden zuhanden der Bewohnerinnen/Bewohner bzw. deren gesetzlichen Vertretungen dokumentiert.
 - o zum Umgang mit Krisen und Notfällen sowie der Organisation der Notfallkommunikation.

¹⁸Gilt für Betreiber von Institutionen, die Personen mit einem Pflegebedarf aufnehmen

2.6.4 Qualitätsmanagement

Die Bewilligungsinhaberin/der Bewilligungsinhaber verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QM) ihrer/seiner Wahl. Darin sind die Grundlagen für eine systematische und kontinuierliche Entwicklung der Institution festgehalten. Es umfasst alle bewilligungsrelevanten Bereiche und hält die Verantwortlichkeiten fest, damit die Qualität der Leistungserbringung zum Schutz der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit der Bewohnerinnen/Bewohner sichergestellt ist.

Es enthält Aussagen zur/zu den:

- strategischen Verantwortung der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers,
- Entwicklungs- und Wirkungszielen der Gesamteinstitution sowie der einzelnen Leistungsangebote,
- Sicherstellung der Qualität des Führungs- und Organisationsprozesses,
- Sicherstellung der Qualität der einzelnen Leistungsprozesse Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege,
- systematischen und kontinuierlichen Entwicklung der Qualität der Leistungserbringung in der Institution,
- Vorgehensweise bei Abweichungen von Qualitätszielen,
- periodischen Überprüfung und Überarbeitung der konzeptuellen Grundlagen (im Minimum alle 5 Jahre).

3. Anhangsverzeichnis

- Anhang 1 Selbstdeklaration Institutionsleitung, GEF, 2017
- Anhang 2 Selbstdeklaration Fachleitung, GEF, 2017
- Anhang 3 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE – Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen vom 1. Dezember 2005 (Stand 13.09.2007)
- Anhang 4 Interpretationshilfe der SKV IVSE zu den Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal in Einrichtungen für erwachsene Personen, Bereich B vom 29. Oktober 2010 mit Ergänzungen des Kantons Bern vom 1. Januar 2013
- Anhang 5 Richtlinien betreffend Stellenplan, Qualitätsanforderungen an das Fachpersonal und Fachpersonalquote für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf, GEF, Juli 2013
- Anhang 6 Dokument „Stellenplan Pflege“, GEF
- Anhang 7 Checkliste zum Umgang mit Arzneimitteln, GEF, 2014
- Anhang 8 Richtraumprogramm für Bauten der Invalidenversicherung, BSV/BBL, 1995, revidierte Ausgabe von Juni 2003
- Anhang 9 Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Juni 2017
- Anhang 10 Anforderungen an Raumprogramm und Hindernisfreiheit von Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen (Bewilligungs- und Anerkennungsvoraussetzungen), GEF, August 2017
- Anhang 11 Betriebsbewilligung für stationäre Institutionen für erwachsene Personen mit sucht- und psychosozial bedingtem Betreuungsbedarf, Richtraumprogramm, GEF, Juli 2015
- Anhang 12 Richtraumprogramm für Alters- und Pflegeheime, GEF, Juni 2013
- Anhang 13 Qualitätsstandards zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen in Institutionen, GEF, November 2014
- Anhang 14 Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen, Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Prävention, Bern, 25. November 2011
- Anhang 15 Konzept zu Palliative Care, GEF, Mai 2015
- Anhang 16 Raumprogramm für Eltern-Kind-Institutionen (Bewilligungsvoraussetzungen), GEF, August 2018

4. Weisung

Die Vorsteherin des Alters- und Behindertenamts sowie die Vorsteherin des Sozialamts erlassen betreffend Vollzug der Art. 66 und 66a SHG sowie der Art. 7 bis 13 HEV die im Dokument genannten Anforderungen zur Betriebsbewilligung für Heime.

Mit ihrer Unterschrift setzen sie die Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime am **1. Februar 2018** in Kraft.

Diese ersetzen die „Grundlagen zur Betriebsbewilligung“ vom März 2013 und die „Betriebsbewilligungsstandards für Wohnheime“ vom 1. Juli 2015.

Bern, 31. Juli 2018

ALTERS- UND BEHINDERTENAMT



Astrid Wüthrich
Vorsteherin

SOZIALAMT



Inge Hubacher
Vorsteherin